

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

22. Sitzung, 15.03.1867

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

des

### XV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Zweiundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 15. März 1867. Morgens 11 $\frac{1}{2}$  Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Ausschußbericht, betr. Form und Inhalt des Finanzgesetzes.
  - 2) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Constituirung einer Gemeinde Neuenburg.
  - 3) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Enteignungen zu Eisenbahnen.
  - 4) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Organisation der Eisenbahnverwaltung.
  - 5) Bericht des Finanzausschusses, betr. die im Bestande des Staats- und Kronguts vorgekommenen Veränderungen.
  - 6) Mündlicher Bericht des Eisenbahnausschusses, betr. Petition aus Westerstede hinsichtlich der Richtung der Oldenburg-Leerer Eisenbahn.

#### Vorsitzender: Präsident **L e n z.**

Am Ministertisch: Minister v. Berg, Reg.-Commissaire Bucholz, Ruhstrat und Mugenbecher.

Zunächst wird das Protokoll über die vorige Sitzung vorgelesen und genehmigt.

**Vorsitzender:** Es sei eingegangen:

- 1) Schreiben der Staatsregierung, betr. den Gesetzentwurf über Regulativänderungen beim Staatsministerium und bei der Landescasse, und
- 2) desgleichen, betr. Revision der Art. 15 und 16 der Deichordnung vom 8. Juni 1855;
- 3) eine Petition verschiedener Musiker aus dem Herzogthum Oldenburg, betr. Befreiung von doppelt resp. dreifach zu zahlender Einkommensteuer.

Die Eingänge unter 1 und 2 würden ad acta, die Petition unter 3 an den Petitionsauschuß gehn.

Wenn kein Widerspruch erfolge, so nehme er an, daß der Landtag dies genehmige.

Es erhebt sich kein Widerspruch.

**Vorsitzender:** Der erste Gegenstand der Tagesordnung sei: Ausschußbericht, betr. Form und Inhalt des Finanzgesetzes.

Berichterstatter **Strackerjan II.:** Er müsse zunächst einige Schreibfehler in dem Bericht verbessern, für deren Eintragung in das zum Druck bestimmte Exemplar der Vorlagen er Sorge tragen werde.

Sodann wurde der Gesetzentwurf nebst Anlagen vom Landtage in erster Lesung angenommen.

**Vorsitzender:** Der zweite Gegenstand der Tagesordnung sei: Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Constituirung einer Gemeinde Neuenburg.

Vom Auschuße seien die bereits bei der ersten Lesung gestellten Anträge wiederholt.

Der Mehrheitsantrag wird vom Landtage angenommen.

**Vorsitzender:** Der dritte Gegenstand der Tagesordnung sei: Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Enteignungen zu Eisenbahnen.

Zum Art. 2 §. 2 des Entwurfs habe der Abg. **Oldejo-**  
**hanns** beantragt:

im ersten Absätze hinter: „gestattet werden,“ nachzufügen:  
„jedoch sind die etwaigen Wünsche des Besitzers möglichst zu berücksichtigen.“

**Minister v. Berg:** Er habe gegen diesen Antrag in sofern Nichts zu erinnern, als derselbe nach allen Seiten hin nicht bindend sei. Indes habe ein ähnlicher Antrag eben so gut bei manchen andern Artikeln des Entwurfs gestellt werden können. Es sei nicht zu bezweifeln, daß die Wünsche des Besitzers, soweit das Staatsinteresse dies zulasse, ohnehin thunlichste Berücksichtigung finden würden, und sei daher der Antrag ganz überflüssig.

**Abg. Straderjan III.:** Er müsse sich auch gegen den Antrag des Abg. **Oldejohnns** erklären. Derselbe enthalte weniger eine gesetzliche Bestimmung als vielmehr nur einen Wunsch in Betreff des Geistes, der die Verwaltung beseelen möge. Allein seien die Behörden davon beseelt, so werde ein derartiger Wunsch überflüssig, sei jenes nicht der Fall, so helfe eine Bestimmung, wie der Antragsteller sie wolle, doch nicht. Wenn ein Grundstück zu vorübergehenden Zwecken enteignet werde, so müsse bei der Rückgabe volle Entschädigung gegeben werden, welche um so größer sei, je schlechter die Behörde mit dem Grundstück gewirthschaftet habe. Hierdurch sei seines Erachtens das Privatinteresse genügend gewahrt.

**Abg. Oldejohnns:** Er habe den Antrag gestellt, weil er davon ausgehe, daß mit zeitweilig enteigneten Grundstücken anders und milder zu verfahren sei, als mit den für immer enteigneten. Er halte den Antrag auch nicht für überflüssig und bitte, denselben anzunehmen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abgeordneten **Oldejohnns** abgelehnt.

**Vorsitzender:** Zu Art. 16 §. 2 wiederhole die Minderheit des Ausschusses folgenden Antrag:

dem Schlußsatz folgende Fassung zu geben:

die Entscheidungsgründe für die Festsetzung der Entschädigungssumme sind mitzutheilen.

Bei der Abstimmung wird dieser Antrag vom Landtage abgelehnt und sodann der ganze Gesetzentwurf, wie er aus der ersten Sitzung hervorgegangen und im Bericht des Ausschusses zusammengestellt ist, angenommen.

**Vorsitzender:** Der vierte Gegenstand der Tagesordnung sei: Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Organisation der Eisenbahnverwaltung.

Von einem Theile des Ausschusses sei folgender Antrag wiederholt:

im Art. 4 Z. 2 Abs. 1 das Wort: „vorläufigen“ zu streichen.

Der Antrag wird vom Landtage abgelehnt.

**Vorsitzender:** Von der Majorität des Ausschusses werde beantragt:

den Art. 14 der Zusammenstellung in folgender Fassung anzunehmen:

die im Art. 8 genannten Beamten haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener. Die Bestimmungen des Civilstaatsdienergesetzes u. s. w. wie im Art. 14 der Zusammenstellung.

Da dieser Antrag nur wiederholt sei, werde eine Debatte nicht zulässig sein.

**Abg. Ahlhorn:** Er glaube, der Präsident irre sich; das Wort „Pflichten“ sei neu hinzugekommen.

**Vorsitzender:** Der Abg. Ahlhorn habe darin Recht; er verstelle daher nunmehr den Antrag der Majorität des Ausschusses zur Debatte.

**Abg. Tautzen:** Er könne nur den Ausführungen des

**Abg. Selkman II.** bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfs beitreten. Auch er sei der Ansicht, daß die Unterbeamten besser ihre Obliegenheiten erfüllten, wenn man sie nicht definitiv anstelle, zumal es gewiß recht schwierig sei und eine große Personalkenntniß dazu gehöre, um immer die richtige Person zu finden.

**Minister v. Berg:** In der Vorlage der Staatsregierung Art. 8 im Schlußsatz sei gesagt, daß die Bestimmungen des Civilstaatsdienergesetzes über unwiderrufliche Anstellung auf das für den Zugbegleitungsdienst angestellte Personal keine Anwendung finde. Die Staatsregierung sei hierbei nämlich davon ausgegangen, daß sie es bei jener Kategorie von Beamten stets in der Hand behalten müsse, bei etwa eintretender Lässigkeit denselben den Dienst kündigen zu können. Die Staatsregierung sei aber andererseits der Ansicht gewesen, daß im Uebrigen das Civilstaatsdienergesetz auch auf diese Beamte angewandt werden müsse. Insofern als der Ausschufsantrag hierüber keinen Zweifel lasse, könne er ihn nur empfehlen. Uebrigens sei eine nähere Bestimmung in dieser Beziehung nicht zu entbehren; denn statuirt man den Grundsatz, daß keiner der im Art. 8 littera h—o genannten Personen Staatsdiener sein könne, so werde die Folge sein, daß sie bei vorkommenden Unglücksfällen, wie sie sich in dem gefährlichen Berufe leicht ereigneten, keine Pension bekommen würden, und werde dann die Staatsregierung eine Vorlage wegen einer besondern Pensionskasse machen müssen. Letztere werde eines erheblichen Zuschusses aus Staatsmitteln nicht entbehren können. Indes gebe es nur diese beiden Wege. Entweder müsse man erforderlichen Falls die im Art. 8 Genannten aus der Staatskasse pensioniren oder einen besondern Pensionsfond für sie gründen. Unterlasse man Beides, so handle man gegen das Interesse sowohl der Beamten, als auch der gesammten Eisenbahnverwaltung. Er bitte daher, den Antrag der Mehrheit des Ausschusses anzunehmen.

**Berichterstatter Bartel:** Er für seine Person halte den Zusatz auch nicht für unbedingt nöthig. Die Mehrheit des Ausschusses aber wünsche ihn deshalb, weil er in erster Lesung gestrichen sei und man daher später, wenn auf die dieserhalb gepflogenen Verhandlungen sollte zurückgegriffen werden, leicht in Zweifel gerathen könne.

**Abg. Selkman II.:** Gerade durch die Wiederaufnahme des Ausschufsantrags seien Zweifel entstanden. Nach dem Entwurf erscheine es als ganz unzweifelhaft, daß auf die im Art. 8 genannten Beamten, abgesehen von den Bestimmungen über unwiderrufliche Anstellungen, das Civilstaatsdienergesetz Anwendung finde. Er sei der Ansicht, daß, soweit jene Personen noch nicht angestellt seien, man ihnen auch nicht ohne Weiteres die Rechte eines Civilstaatsdieners geben solle. Es müsse der Regierung überlassen bleiben, sie als solche anzustellen oder nicht. Wenn dagegen darauf hingewiesen worden, daß für den Fall, wo eine der im Art. 8 genannten Personen, die noch nicht angestellt sei, durch irgend ein Unglück dienstuntauglich werde, alsdann auf Pension kein Anspruch gemacht werden könne, so habe er

hierauf zu entgegnen, daß dieser Einwand nach dem neuen Civilstaatsdienergesetz hinfällig werde, indem darnach das Staatsministerium berechtigt sei, im Fall der Bedürftigkeit auch denjenigen eine Unterstützung aus der Staatskasse zu bewilligen, welche zum Staat lediglich in dem Verhältnisse eines privatrechtlichen Contracts ständen und ohne eigne grobe Verschuldung zur Wahrnehmung der ihnen aufgetragenen Dienstgeschäfte unfähig geworden seien. Der Ausschußantrag führe eben dahin, daß die Regierung die im Art. 8 genannten Personen als Civilstaatsdiener anstellen müsse, und das sei seiner Ansicht nach jedenfalls zu vermeiden.

Minister **v. Berg**: Er könne die vom Abg. Sellmann II. hervorgehobenen Bedenken nicht theilen. Denn wenn auch der Ausschußantrag angenommen werden sollte, so sei dadurch die Regierung keineswegs gezwungen, die im Art. 8 littra h—o erwähnten Personen sofort als Civilstaatsdiener fest anzustellen. Es gebe in allen Branchen der Verwaltung provisorische Anstellungen und dazu könne die Regierung im Fragefalle ebenfalls greifen.

Abg. **Sellmann II.**: Der vom Ausschuß beantragte Zusatz müsse doch irgend einen Sinn haben. Wenn es im Art. 8 des Entwurfs heiße, die Bestimmungen des Civilstaatsdienergesetzes über unwiderrufliche Anstellungen fänden auf das für den Zugbegleitungsdienst angestellte Personal keine Anwendung, so folge daraus mit Nothwendigkeit, daß im Uebrigen das Civilstaatsdienergesetz auch für diese Angestellten Geltung habe. Der Zusatzantrag des Ausschusses müsse daher weiter gehn wollen, da er sonst nur Selbstverständliches wiederhole. Gehe aber seine Absicht dahin, Letzteres zu thun, so sei er vollständig überflüssig. Wenn eine der im Art. 8 genannten Personen wirklich angestellt sei, so habe sie damit von selbst alle Rechte und Pflichten eines Civilstaatsdieners, bloß abgesehen von der im Art. 8 gegebenen Beschränkung.

Minister **v. Berg**: Wenn eine der im Art. 8 aufgeführten Personen nicht wirklich angestellt sei, so könne sie weder die Rechte noch die Pflichten eines Civilstaatsdieners haben, und diesem Satze widerspreche auch der Antrag des Ausschusses nicht.

Abg. **Schulze**: Er gehöre zu denjenigen, welche gegen den Antrag der Mehrheit des Ausschusses seien. Ihm sei aber die Sache nicht ganz klar, ob nämlich alle im Art. 8 genannten Personen, wenn sie angestellt seien, die Rechte und Pflichten eines Civilstaatsdieners haben sollten, oder etwa nur die definitiv angestellten.

Minister **v. Berg**: Er fasse die Sache so auf, daß alle im Art. 8 aufgeführten Personen als Staatsdiener angestellt werden könnten und dann unter die Bestimmungen des Civilstaatsdienergesetzes fielen, daß sie aber auch nur provisorisch mit der Geschäftsführung beauftragt werden könnten und daß dann das Civilstaatsdiener-Gesetz keine Anwendung auf sie finde. Der Abg. Sellmann II. wolle z. B. vermeiden, daß ein Portier nicht ohne Weiteres Staatsdiener sein solle. Das Letztere sei auch gar nicht die Absicht der Staatsregierung.

Diese gehe nur davon aus, daß nur der, der ein Constitutorium als Beamter bekommen habe, Staatsdiener sei, nicht aber derjenige, welcher nur in ein gewöhnliches Vertragsverhältniß eintrete.

Bei der nunmehr erfolgten Abstimmung wird der von der Mehrheit des Ausschusses gestellte Antrag (Antrag Nr. 2 auf S. 634 des Berichts) vom Landtage abgelehnt.

**Vorsitzender**: Der Antrag Nr. 3 des Ausschusses sei: im Art. 9 werden die Worte: „nach Bestimmung des Staatsministeriums“ gestrichen.

Berichterstatter **Bartel**: Es werde hier kaum der Aufklärung bedürfen. Im Entwurf sei nämlich die zu zahlende Miete zu 10—14 Procent vom Gehalte bestimmt. Nachdem der Landtag hierfür jedoch feste Sätze angenommen habe, müßten auch die im Antrage gedachten Worte wegfallen.

Der Ausschußantrag wird vom Landtage angenommen.

**Vorsitzender**: Der fünfte Gegenstand der Tagesordnung sei: Bericht des Finanzausschusses, betr. die im Bestande des Staats- und Kronguts vorgekommenen Veränderungen.

Auf Verlesung des Berichts wird verzichtet.

**Vorsitzender**: Die Anträge des Ausschusses seien:

Nr. 1:

der Landtag wolle sich einverstanden erklären, daß während der Finanzperiode 1867/69 die Bestimmungen des Art. 181 §. 2 des Staatsgrundgesetzes auf das Krongut angewendet werden.

Nr. 2:

der Landtag wolle die unentgeltliche Ueberlassung einer Fläche von 37½ □Fuß von der Parcele 17, 18 und 19 des Hofcamps an die Kirchengemeinde Cloppenburg unter den mitgetheilten Bedingungen nachträglich genehmigen;

Nr. 3:

der Landtag wolle zur Veräußerung des bei Sophienfiel belegenen Wasserkolks für die Summe von 5 Thlr. nachträglich seine Zustimmung erklären;

Nr. 4:

der Landtag wolle zu der Veräußerung des vormals Müller'schen Hauses nachträglich seine Zustimmung ertheilen;

Nr. 5:

der Landtag wolle zu dem Verkaufe von 342 □M. Landes des Vorwerks Hagenschloot und der unentgeltlichen Ueberlassung des todten Sieltiefsarmes an Jacob Meiners zu Stollhammer-Altenfiel nachträglich seine Zustimmung ertheilen;

Nr. 6:

der Landtag wolle zur Veräußerung der Everstenthorwache nachträglich seine Zustimmung ertheilen;

Nr. 7:

der Landtag wolle zu dem oben erwähnten Landtausch seine Zustimmung erklären;

Nr. 8:

der Landtag wolle zu der unentgeltlichen Ueberlassung von 164 □ R. Landes von den in der Vorlage angegebenen Grundstücken an die Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft nachträglich seine Zustimmung ertheilen.

Es begehrt hierüber Niemand das Wort und werden die Ausschufsanträge vom Landtage angenommen.

**Vorsitzender:** Der sechste Gegenstand der Tagesordnung sei: Mündlicher Bericht des Eisenbahnausschusses, betr. Petition aus Westerstede hinsichtlich der Richtung der Oldenburg-Leerer Eisenbahn.

Berichterstatter **Schrinper:** Er wolle zunächst den Bericht über die früher eingekommenen Petitionen wegen Eisenbahnen dahin vervollständigen, als dort unter Ziffer 5 außer der Petition des Magistrats und Stadtraths zu Jever auch noch eine Petition von Bürgern der Stadt Jever wäre aufzuführen gewesen.

Die hier fragliche Petition gehe aus von dem Ortsvorstande zu Westerstede und schlage für die Oldenburg-Leerer Eisenbahn zwei verschiedene Linien vor. Der Ausschuf habe indessen geglaubt, nicht in der Lage zu sein, auf die Sache näher einzugehen, schlage vielmehr dem Landtag hier dasselbe Verfahren vor, wie bei den frühern die Anlage von Eisenbahnen betr. Petitionen, nämlich:

der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung zur etwaigen Berücksichtigung übergeben.

Minister **von Berg:** In der Vorlage vom 27. Jan. d. J., betr. die Oldenburg-Leerer Eisenbahn, habe sich die Staatsregierung dahin ausgesprochen, daß es sich hier um eine Anlage handle, welche jedenfalls rentabel sei. Die Staatsregierung habe ferner ausgeführt, wie sie die Ueberzeugung hege, daß die Bahn, je eher sie fertig, je billiger sie gebaut und der Betrieb geleitet werde, um so rascher und in um so größern Maße sie einst zu einer Einnahmequelle für den Staat werden könne. Diese Ansichten vertrate die Staatsregierung noch fortwährend. Einen Widerspruch hiemit habe man nun in der Rede des Reg.-Commissairs gelegentlich der Berathung über die Staatsgutscapitalienkasse finden wollen. Er sei damals nicht anwesend gewesen und habe sich den Bericht über die damaligen Verhandlungen geben lassen und die betreffende Rede durchgelesen, einen Widerspruch mit den eben entwickelten Ansichten der Staatsregierung darin aber nicht gefunden. Der Reg.-Commissair habe nur betont, daß die Bahn nicht gleich rentiren werde, und davon sei die Staatsregierung ebenfalls ausgegangen. Die Staatsregierung habe sich bei der ganzen Anlage zum Grundsatz gemacht, daß die Bahn möglichst billig herzustellen und daher in geradester Linie zu bauen sei, wenn hiervon nicht etwa aus dringenden Rücksichten abgewichen werden müsse. Bei den stattgehabten Vorarbeiten seien nun sieben Linien in Vorschlag gekommen. Schließlich habe man sich für die Route Oldenburg-Zwischenahn-Alpen-Augustfehn u. s. w., die geradeste Linie, entschieden. Unter den sieben näher erwogenen Linien sei auch die Richtung der Bahn über Westerstede gewesen, dieselbe habe sich aber im Ver-

gleich mit der eben erwähnten Linie als unthunlich erwiesen. Die Bahnlänge sei nämlich um  $\frac{65}{100}$  Meilen größer; die Baukosten würden 162,500 Thlr. mehr betragen, von der Bahnlänge aber seien die Betriebskosten abhängig und würden diese capitalisirt sich auf 81,250 Thlr. mehr belaufen, so daß sich in Betreff der Kosten ein Plus von 243,750 Thlr. ergebe.

Weiter sei die, auch in einem bei der Großh. Regierung eingegebenen Gesuch befürwortete Linie Oldenburg-Dreibergens-Fitensholt-Alpen Gegenstand der Untersuchung gewesen. Die Bahnlänge dieser Linie sei um 0,5 Meilen größer, die Baukosten 125,000 Thlr. und die capitalisirten Betriebskosten um 62,500 Thlr. höher, so daß für diese Linie ein Plus von 187,500 Thlr. resultire.

Diese Summen seien aber zu groß und habe daher die Staatsregierung geglaubt, von beiden Linien absehn und die geradeste festhalten zu müssen.

Was endlich die in dem Gesuch an die Staatsregierung vom 7. d. M. und in der Petition an den Landtag angedeutete Ausweichung der Bahn über den Esch von Manje betreffe, so sei dieser Plan erst kürzlich angeregt, und habe er hierüber von der Eisenbahn-Commission Bericht gefordert.

Abg. **Ahlhorn:** Es sei ihm lieb zu hören, daß die Staatsregierung Bedacht nehme, möglichst billig zu bauen. Allein ihm scheine es so, als wenn die in Betreff der Kosten von der Staatsregierung gemachte Vorlage recht hoch greife; sie verlange darnach pro Meile mehr als die Meile der Bremen-Oldenburger Bahn koste, während die jetzt zu bauende Bahn doch durchaus keine Terrainschwierigkeiten biete. Er hoffe in der nächsten Sitzung hierüber Aufklärung zu erhalten. Er habe die über die Bremen-Oldenburger Bahn angeregten Bedenken, daß dieselbe nicht solide gebaut werde, nicht getheilt, und freue sich, daß man einen Baumeister gefunden habe, der billig zu bauen verstehe. Er glaube daher, daß die Staatsregierung die von ihr zu der neuen Anlage verlangten Mittel nicht ganz gebrauchen und schon jetzt auf einen Theil verzichten werde. Denn da nun einmal die Bahn bewilligt sei, so müsse auch dahin gewirkt werden, sie möglichst rentabel zu machen und das könne sie nur sein, wenn billig gebaut und der Betrieb möglichst billig eingerichtet werde. Wie er gehört habe, sei von den zur Oldenburg-Bremer Bahn bewilligten Mitteln  $\frac{1}{4}$  Million übrig und glaube er daher um so mehr zu dem Schlusse berechtigt zu sein, daß die jetzt anzulegende Bahn nicht die Kosten verursachen werde, welche die Staatsregierung für sie in Aussicht nehme.

Minister **von Berg:** Er glaube auf einige Punkte, die der Vorredner hervorgehoben habe, nicht eingehn zu sollen, da sich dieselben in dem Ausschufbericht über die für die neue Bahn zu contrahirende Anleihe wieder fänden, und bei Verhandlung darüber füglich die nöthige Aufklärung gegeben werden könne. Hier wolle er nur bemerken, daß die Staatsregierung zu den pro Meile vorgesehenen Baukosten um deswillen einen Zuschlag angenommen habe, um den Bau nach allen Seiten hin zu sichern.

Bei der Abstimmung wird sodann der Ausschufsantrag vom Landtage angenommen.

**Vorsitzender:** Zur Einbringung etwaiger Anträge zur zweiten Lesung zum Gesetzentwurf, betr. Form und Inhalt des Finanzgesetzes, bestimme er die Frist bis zum 16. März d. J. Mittags 12 Uhr.

Die nächste Sitzung finde Statt am Montag, den 18. d. M. Morgens 11 Uhr und sei die Tagesordnung:

- 1) Nachträglicher Ausschufbericht, betr. das Civilstaatsdienergesetz.
- 2) Ausschufbericht, betr. den Entwurf eines Gesetzes wegen Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb herbeigeführten Feuergefähr.
- 3) Zweite Lesung des Finanzgesetzes.
- 4) Ausschufbericht, betr. Gesetzentwurf wegen Aufhebung des Oldenburgischen Oberzollcollegiums in Hannover, sowie die Bereitstellung der Mittel für eine Directivbehörde in Oldenburg.
- 5) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Petition

des Aufseherpersonals bei der Strafanstalt in Vechna wegen Gehaltserhöhung.

- 6) Ausschufbericht zu §. 9 des Voranschlags der Einnahmen des Herzogthums, betr. die Zinsen der Staatsgutscapitaliencaffe.
- 7) Ausschufbericht, betr. den Antrag von Hullmann und Genossen, betr. die Aufsichtsbefugniß der Staatsanwaltschaft über die Gerichte.
- 8) Ausschufbericht, betr. die Petition der Dorfschaft Niendorf wegen Heranziehung der Staatsländereien zu der Wegelast.
- 9) Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. Petition verschiedener Musiker wegen Befreiung von angeblich doppelt resp. dreifach zu zahlender Einkommensteuer.
- 10) Vertraulicher Bericht, betr. die Aufnahme einer Anleihe.

Womit geschlossen.

**Der Berichterstatter :**

**Roggemann.**